

**Rechtsverordnung
zum Schutz der Dreisam und anderer öffentlicher Gewässer
einschließlich der Uferbereiche in der Stadt Freiburg i. Br**

vom 29. September 2009

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219, ber. S. 404) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Gesetze vom 30. Juli 2009 (GBl. S. 363, 365) erlässt die Stadt Freiburg i. Br. als Ortspolizeibehörde folgende Verordnung:

§ 1
Tierhaltung

- (1) Im Uferbereich entlang der Dreisam sind Hunde an der Leine zu führen.
- (2) Wer einen Hund ausführt, ist verpflichtet, den Hundekot unverzüglich zu beseitigen, den der mitgeführte Hund im Uferbereich öffentlicher Gewässer hinterlassen hat.
- (3) Der Leinenzwang gilt nicht für den Hundeeinsatz bei der Jagdausübung.

§ 2
Fütterungsverbot

Wasservögel (z. B. Enten, Schwäne usw.) und Tauben dürfen im Uferbereich und auf öffentlichen Gewässern nicht gefüttert werden. An den genannten Orten darf auch kein Futter, das zum Füttern von Tieren bestimmt ist, ausgelegt werden.

§ 3
Benutzung von Rundfunkgeräten, Musikinstrumenten und dergleichen

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen im Uferbereich öffentlicher Gewässer nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt oder gestört werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für amtliche Durchsagen sowie bei Umzügen, Kundgebungen, Volksfesten, Märkten, Ausstellungen und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.

§ 4

Schutz der Nachtruhe

Die Nachtruhe dauert im Uferbereich und auf öffentlichen Gewässern von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören.

§ 5

Schutz vor Luftverunreinigungen

Es ist untersagt im Uferbereich öffentlicher Gewässer, Gerüche, Staub oder Rauch zu verursachen, die zu erheblichen Belästigungen von Dritten führen.

§ 6

Waschen vom Fahrzeugen

Das Waschen von Kraftfahrzeugen ist im Uferbereich öffentlicher Gewässer untersagt.

§ 7

Ausnahmen

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von der Vorschrift des § 2 und § 4 dieser Verordnung zulassen, sofern eine Ausnahmeregelung im öffentlichen Interesse geboten erscheint oder für den Betroffenen eine unbillige Härte entstehen würde und keine öffentlichen Interessen einer Ausnahmeregelung entgegenstehen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr.19 Wassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Hunde nicht an der Leine führt;
2. entgegen § 1 Abs. 2 Hundekot nicht unverzüglich beseitigt;
3. entgegen § 2 Wasservögel und Tauben füttert oder Futter auslegt;

4. entgegen § 3 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in solcher Lautstärke betreibt oder spielt, dass andere erheblich belästigt oder gestört werden;
5. entgegen § 4 durch Lärm die Nachtruhe stört;
6. entgegen § 5 Gerüche, Staub oder Rauch verursacht, die zu erheblichen Belästigungen von Dritten führen;
7. entgegen § 6 Kraftfahrzeuge wäscht.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 7 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach §120 Abs. 2 Wassergesetz Baden-Württemberg mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 09.10.2009.